

Fall 1

Die B-AG wurde mit der Durchführung von Hochbauarbeiten auf einem Grundstück in der in der Fontanestadt Neuruppin gelegenen S-Straße beauftragt. Zu diesem Zwecke vermietete ihr die mit der gewerblichen Vermietung von Baumaschinen befassende E-GmbH einen schweren Bagger. Nach Durchführung einiger Arbeiten stellten Bauarbeiter den Bagger gegenüber von dem Baugrundstück auf dem Standstreifen der S-Straße ab. Die Maschine sollte dort für einige Wochen stehen bleiben, weil sich die Fortsetzung der Bauarbeiten verzögerte.

Polizeibeamte stellten an einem späten Freitagnachmittag fest, dass die am Arm des Baggers nur lose befestigte scharfkantige Baggerschaufel über den parallel zur S-Straße verlaufenden Rad- und Fußgängerweg ragte. Die Schaufel drohte auf den Radweg zu stürzen. Die Beamten versuchten, sich telefonisch mit der Verwaltung der B-AG sowie mit der E-GmbH in Verbindung zu setzen, was aber angesichts der vorgerückten Tageszeit nicht gelang. Sie beauftragten daher den Maschinenschlosser M damit, die Baggerschaufel sofort abzumontieren. M erfüllt diesen Auftrag sogleich. M und die Beamten verfrachten die abmontierte Baggerschaufel auf das Baugrundstück und sichern sie dort ordnungsgemäß ab.

Am nächsten Vormittag leiteten die Beamten den Polizeibericht dem örtlichen Ordnungsamt zu, welches seinerseits die B-AG und die E-GmbH über den Vorgang informierte. Nach Anhörung gab das Ordnungsamt der E-GmbH durch ausführlich begründeten Bescheid auf, den Bagger unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen. Das Polizeipräsidium erließ nach Anhörung seinerseits einen ausführlich begründeten Bescheid, durch den sie die E-GmbH zur Erstattung des an den M entrichteten, der Höhe nach angemessenen Werklohnes verpflichtete. Beide Behörden machen in der jeweiligen Begründung geltend, es sei "aus zwingenden rechtlichen Gründen von vornherein unmöglich gewesen", die B-AG in Anspruch zu nehmen. Diese sei lediglich Mieterin, die in Anspruch genommene E-GmbH dagegen Eigentümerin und damit ausschließlich verantwortlich. Schließlich, so beide Behörden, sei es der E-GmbH ja unbenommen, sich gegenüber der B-AG zivilrechtlich um Schadensausgleich zu bemühen.

Nach für sie erfolglosem Widerspruch erhebt die E-GmbH beim Verwaltungsgericht Potsdam Klage gegen die Aufforderung zur Entfernung des Baggers und gegen den Kostenbescheid. Sie beruft sich auf den "Grundsatz", wonach der "Handlungsstörer stets vor dem Zustandsstörer" in Anspruch zu nehmen sei.

Aufgabe:

Bereiten Sie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtsgutachtlich vor.

Bearbeitungsvermerk:

Bei der S-Straße handelt es sich um eine öffentliche Gemeindestraße. Bei dem Bagger handelt es sich nicht um ein nach §§ 16 ff. StVZO zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenes Fahrzeug.